

Wien, Donnerstag, den 10. April 1924.

.....
Städte durch die Polizeidirektion vorgeschriebene Kinosteuer durch den Bürgermeister aufgehoben. Die Polizeidirektion hatte die Gepflogenheit, anlässlich der gemäß der Kinoverordnung nur für einen bestimmten Zeitraum vorgenommenen Erneuerung und die Übertragung von Kinolizenzen Beiträge für gemeinnützige Zwecke vorzuschreiben und von deren Leistung die Lizenzverleihung abhängig zu machen. Gegen diese Übung hat der Bund der österreichischen Lichtspieltheater Stellung genommen, desgleichen hat diese Verfügungen der Polizeidirektion eine Reihe von Kinolizenzbesitzern Rekurse beim Bürgermeister als Landeshauptmann eingebracht. Der Bürgermeister als Landeshauptmann hat nun die angefochtenen Verfügungen der Polizeidirektion aufgehoben. Maßgebend war für diese Entscheidung § 5 des Finanzverfassungsgesetzes vom 3. März 1922 R.G.Bl. Nr. 124, wonach zur Einhebung öffentlicher Abgaben unbedingt ein Landesgesetz notwendig ist und insbesondere ganz eindeutig die Möglichkeit abgelehnt wird, daß öffentliche Behörden aus Anlaß ihrer Amtshandlungen für irgendwelche Zwecke Abgaben einheben, die der gesetzlichen Grundlage entbehren.

.....
Umzug und Platzmusik in Rudolfsheim zugunsten der Kinderrettungswoche. Sonntag, den 13. April 1. J. um 9 Uhr vormittags veranstaltet die Musiksektion der Eisenbahner „Wien-West“ unter der Leitung ihres Kapellmeisters Herrn Kutacher für die Kinderrettungswoche einen Umzug, verbunden mit einer Platzmusik auf verschiedenen Plätzen Rudolfsheim.

.....
Das Abgabenteilungsgesetz und die Statutarstädte. In der vergangenen Woche fand in Salzburg eine Konferenz von Vertretern der Statutarstädte statt. Die Konferenz genehmigte eine Denkschrift, in der darauf verwiesen wird, daß durch das Finanzverfassungs- und das Abgabenteilungsgesetz der Staat so ziemlich die gesamte Steuerverwaltung in seine Hand bekommen hat, die Gemeinden ihre finanzielle Autonomie fast vollständig verloren haben und im wesentlichen darauf angewiesen sind, was der Staat und die Länder ihnen abgeben. Obwohl die Steuerertragsanteile gesetzlich festgelegt sind, erhalten viele Gemeinden diese Anteile oft sehr verspätet, so daß sich große Rückstände ergeben. Abgesehen davon, sind aber auch die bis jetzt gewährten gesetzlichen Anteile für die Landeshauptstädte und die Statutargemeinden, sowie auch für grössere Industriegemeinden unzureichend. Es war leider trotz aller Bemühungen nicht möglich höhere Anteile durchzusetzen. Die nachteiligen Auswirkungen des Abgabenteilungsgesetzes sind nicht ausgeblieben und drücken sich in den oft geradezu erschreckenden Gebarungsbilanzen der grösseren Gemeinden aus. Zu ihrer peinlichsten Überraschung müssen aber die Gemeinden nun sehen, daß die Bundesregierung, um der finanziellen Not des Staates zu steuern, die Abgabenertragsanteile an die Gemeinden noch weiter kürzen will. Ueber diese Gesetzesvorlage, die für die Finanzen der Statutar- und grösseren Industriegemeinden von einschneidender Bedeutung ist, wird schon lange verhandelt. Leider wurde trotz wiederholten Ersuchens niemals eine Vertretung der Städte zu diesen Verhandlungen beigezogen. Nach der Novelle zum Abgabenteilungsgesetz sollen die Gemeinden künftig keinen Anteil an der Einkommensteuer und Bankenumsatzsteuer erhalten, was besonders für die Statutarstädte einen ungeheuren Verlust bedeutet. Selbst wenn die Anteile der Gemeinden unverkürzt blieben, wäre die finanzielle Not der Statutarstädte und grösseren Industriegemeinden nicht beseitigt, weil auch die bisherigen Steuerertragsanteile nicht genügt, um bei den vollständig verkümmerten selbständigen Steuerrechtlicher Gemeinden auch nur die allernotwendigsten Bedürfnisse zu decken. Es wird nun von den Statutarstädten verlangt, daß die Abgabenertragsanteile für jene Gemeinden, die mindestens 1000 Einwohner zählen, nicht gekürzt werden sollen. Für den Ausgleichsfond sollen nur ausgesprochen ländliche Gemeinden in Betracht kommen, während für alle anderen Gemeinden die Höhe dieser Anteile schon im Gesetz genau bestimmt werden muss. Ausserdem wird erklärt, daß es durchaus ungesetzlich ist, die den Gemeinden für das Jahr

1924 gebührenden Ertragsanteile auf der Grundlage des Durchschnittes der Ueberweisungen im Jahre 1923 flüssig zu machen/und gefordert, daß den Gemeinden die Ertragsanteile sofort in vollem nach dem derzeitigen Gesetz gebührenden Ausmass überwiesen werden. Für die Einkommensteuer soll den Gemeinden die Erhebung von Zuschlägen freigegeben und schliesslich den Gemeinden sobald als möglich wieder ihre frühere finanzielle Autonomie eingeräumt werden.

Diese Denkschrift wurde gestern von einer Abordnung bestehend aus den Bürgermeistern Preis (Salzburg), Wolsegger (Klagenfurt), Resch (Linz) und dem Sekretär des Städtebundes Honay dem Bundesminister für Finanzen Dr. Kienböck überreicht und von dem Führer der Abordnung, dem Obmann der Geschäftsleitung, Vizebürgermeister Emmerling, eingehend begründet. Bürgermeister Preis verwies besonders darauf, daß es den großen Städten viel sympathischer sei, wieder die frühere Steuerautonomie zu erhalten, da sie jetzt vollständig von den Landesregierungen abhängig sind. Bürgermeister Wolsegger verlangte, daß die Vertreter der Städte zu den Verhandlungen über die Abgabenteilung beigezogen werden sollen. Vizebürgermeister Resch machte den Finanzminister darauf aufmerksam, daß die Ueberweisungen an die Städte oft sehr verspätet und stark gekürzt erfolgen. Finanzminister Dr. Kienböck erklärte, daß die Regierung unter keinen Umständen die Novelle zum Abgabenteilungsgesetz zurückziehen könne. Es müsse unbedingt ein Betrag von ungefähr 500 Milliarden Kronen dem Bund zur Verfügung gestellt werden, was nur durch eine Aenderung des Abgabenteilungsgesetzes möglich sei. Es sei auch unmöglich, daß zur Einkommensteuer von den Gemeinden Zuschläge eingehoben werden können, da diese Steuer ohnehin schon sehr hoch sei. Die Regierung sei aber gerne bereit, von den Vertretern der Städte positive Vorschläge zur Novellierung des geltenden Abgabenteilungsgesetzes entgegen zu nehmen. Er werde übrigens noch vor Ostern dem Städtebund auf die Denkschrift der Statutargemeinden antworten.

.....
Strassenbahnverkehr zur Freudenaus. Wegen der im Zuge befindlichen Instandsetzungsarbeiten auf der Rotundenbrücke müssen beim ersten Frühlings-Meeting in der Freudenaus die Züge der Linie 81 in ihrer Rückfahrt von der Freudenaus über Schlachthausbrücke - Erdbergerstrasse - Landstrasse - Hauptstrasse - Stubenring zum Kai abgelenkt werden. Die Züge der Linie H verkehren zur Hauptallee und finden bei der Rotundenbrücke Anschluß an die Pendellinie 78 „Rotundenbrücke-Freudenaus“. Vom Ring wird ein Teil der Linie J zur Freudenaus geführt.

.....
Die Kanalräumungsgebühren für April. Die Kanalräumungsgebühren erfahren für den Monat April 1924 keine Veränderung gegenüber den Vormonaten und betragen daher das 20fache des Augustmonatszinses 1914.

.....
Die Bezugsregelung der städtischen Angestellten. Heute vormittags referierte Amtsführender Stadtrat Speiser im gemeinderätlichen Ausschusse für Personalangelegenheiten über die Anträge bezüglich der Regulierung der Angestellten. Die Vorlage wurde angenommen und gelagt in der morgen um 4 Uhr stattfindenden Sitzung des Stadtsenats und in der anschliessenden Gemeinderatssitzung zur Beratung.